

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	.322
Erlasse	.331
Ausschreibungen von Baugesuchen	.348
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen	.351
Weitere Publikationen	.355
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.360

Handelsregistereinträge

14.02.2013 [292] *Ancora Gastro AG*, bisher in Basel, CH-270.3.014.761-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 209 vom 26.10.2012, Publ. 6906470). Gründungsstatuten: 22.10.2012, Statutenänderung: 24.12.2012. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Goldsteinstrasse 21, 8200 Schaffhausen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in Schriftform oder per E-Mail, sofern deren Adressen bekannt sind, sonst durch Publikation im SHAB. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Manni, Angelo, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spiri, Tommaso, italienischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

14.02.2013 [293] Business Actors GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.442-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 07.03.2012, Publ. 6583410). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Di Blasi, Cinzia Rosa, von Dietikon ZH, in Zürich, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00; Nyffenegger, Daniela, von Quarten, in Zürich, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walter, Kurt, von Löhningen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 7'000.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00].

14.02.2013 [294] *Cellere AG Frauenfeld, Bauunternehmung*, in Stein am Rhein, CH-290.9.001.617-0, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 128 vom 07.07.2009, S. 25, Publ. 5119506), mit Hauptsitz in: Frauenfeld. Firma neu: *Cellere AG Thurgau*. Firma Hauptsitz neu: Cellere AG Thurgau.

14.02.2013 [295] *Globomat AG*, in Schaffhausen, CH-270.3.002.663-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 01.12.2009, S. 14, Publ. 5368278). Statutenänderung: 14.02.2013. Gemäss Erklärung vom 14.02.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

14.02.2013 [296] *IJS GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.017.020-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2011, Publ. 6252332). Domizil neu: Hermann-Rorschach-Strasse 24, 8200 Schaffhausen.

14.02.2013 [297] *Indianjetset AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.017.237-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 18.07.2011, Publ. 6259332). Domizil neu: Hermann-Rorschach-Strasse 24, 8200 Schaffhausen.

14.02.2013 [298] *International School of Schaffhausen AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.013.203-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 21.09.2012, Publ. 6858632). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fink, Daniel, von Zürich, in Flurlingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

14.02.2013 [299] INTERSWISS "SH" Immobilien AG, in Schaffhausen, CH-290.3.004.081-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 19.10.2009, S. 13, Publ. 5300002). Domizil neu: bei Credit Suisse AG, Bahnhofstrasse 22, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Graf, Markus, von Luterbach, in Feldbrunnen (Feldbrunnen-St. Niklaus), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Wullschleger, Peter, von Zofingen, in Oftringen, Direktor, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vonaesch, Thomas, von Strengelbach, in Murgenthal, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Schwab, Dr. Beat, von Basel, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Deflorin, Rafaela, von Disentis/Mustér, in Bözberg, mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2 [bisher: in Oberbözberg]; Gees, Christian Andrea, von Scharans, in Forch (Egg), mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2; Geissler, Aline Chantal, von Zürich, in Fällanden, mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2.

14.02.2013 [300] *Pizzeria Centro Neuhausen, Kandouli*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.015.721-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 89 vom 08.05.2012, Publ. 6668234). Firma neu: *Restaurant Speedy Pizza A. Kandouli*.

14.02.2013 [301] *Pudol AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.003.715-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 30.12.2011, Publ. 6486078). Statutenänderung: 14.02.2013. Gemäss Erklärung vom 14.02.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

14.02.2013 [302] *S & TAG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.004.007-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2013, Publ. 7025330). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Böhmdörfer, Richard, deutscher Staatsangehöriger, in Jestetten (DE), mit Einzelunterschrift [bisher: in Jestetten (D), ohne eingetragene Funktion mit Prokura zu zweien].

14.02.2013 [303] *SIAT "SH" Immobilien AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.001.761-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 19.10.2009, S. 13, Publ. 5300004). Domizil neu: bei Credit Suisse AG, Bahnhofstrasse 22, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Graf, Markus, von Luterbach, in Feldbrunnen (Feldbrunnen-St.

Niklaus), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Wullschleger, Peter, von Zofingen, in Oftringen, Direktor, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vonaesch, Thomas, von Strengelbach, in Murgenthal, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Schwab, Dr. Beat, von Basel, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Deflorin, Rafaela, von Disentis/Mustér, in Bözberg, mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2 [bisher: in Oberbözberg]; Gees, Christian Andrea, von Scharans, in Forch (Egg), mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2; Geissler, Aline Chantal, von Zürich, in Fällanden, mit Prokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2.

14.02.2013 [304] *Speedy Pizza Neuhausen Lieferdienst, Kandouli*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.015.032-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 89 vom 08.05.2012, Publ. 6668238). Weitere Adresse: Schaffhauserstrasse 245, 8222 Beringen.

14.02.2013 [305] *SwissRec AG*, in Thayngen, CH-290.3.015.948-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2011, Publ. 6313456). Statutenänderung: 05.02.2013. Firma neu: *SwissImmoRec AG*. Zweck neu: Erwerb, Verwaltung, Vermietung und Veräusserung von Grundstücken; weitere Zweckumschreibung laut Statuten. Aktienkapital neu: CHF 800'000.00 [bisher: CHF 600'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 800'000.00 [bisher: CHF 600'000.00]. Aktien neu: 800 Namenaktien zu CHF 1'000.00. [bisher: 600 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Barth, Raphael, von Deutschland, in Heubach (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maag, Dr. Werner Max, von Zell ZH, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

15.02.2013 [306] paconsult Swiss GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.762-8, Badische Bahnhofstrasse 16, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.02.2013. Zweck: Erbringen von Prüfungsdienstleistungen hinsichtlich Belastbarkeit von diversen Produkten und Verpackungen sowie von allgemeinen Beratungsdienstleistungen in Sachen Optimierungen von Produkten und Verpackungen. Kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 15.02.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sadeghi-Esfahlani, Mohammad Karim, deutscher Staatsangehöriger,

in Hamburg (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Poppitz, Steffen, deutscher Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; paconsult GmbH (HRB 77792), in Hamburg (DE), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. 15.02.2013 [307] Swiss Event-Management Bringolf, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.017.763-0, Säntisweg 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf und Vermietung von Licht- und Tonanlagen und Handel mit Waren aller Art. Vermietung von und Handel mit Festinventar und Whirlpools sowie Organisation von Events. Die Firma bezweckt die Erbringung diverser Dienstleistungen in den Bereichen Entertainment, Kommunikation, Musik, Media Services, PR, Verlag, Vertrieb, Informatik, Immobilien, Hochzeiten, Multimedia, DJ sowie Handel in diesen Bereichen. Eingetragene Personen: Bringolf, Yves, von Hallau, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

15.02.2013 [308] ANGELIC HOLDINGS SA, in Schaffhausen, CH-290.3.016.891-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 04.07.2011, Publ. 6234718). Firma neu: ANGELIC HOLDINGS SA in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 14.02.2013 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Shenoy, Ravindra Yogesh, von Indien, in Mumbai (IN), Präsident des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Lang, Françoise Simone, von Aarau, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Klauser & Partner AG (290.3.014.341-3), in Schaffhausen, Liquidatorin.

15.02.2013 [309] BBS Immobilien Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CH-290.3.017.412-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2012, Publ. 6538580). Statutenänderung: 15.02.2013. Aktienkapital neu: CHF 225'000.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 225'000.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 und 125 Namenaktien zu CHF 1'000.00. [bisher: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung.

15.02.2013 [310] *HTS direkt AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.685-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2011, Publ. 6428548). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Milewski, Mark Oliver, von Deutschland, in Neuhausen am Rheinfall, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alder, Hans Rudi, von Schwellbrunn, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

15.02.2013 [311] *John Deere International GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.013.553-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2012, Publ. 6557684). Ausgeschiedene Personen und erlo-

schene Unterschriften: McGlinchey, Mel, von Grossbritannien, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lejko, Csaba, slowakischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien.

15.02.2013 [312] *Spreck IT GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.015.683-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2012, Publ. 6549748). Firma neu: *Spreck IT GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 13.02.2013, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

18.02.2013 [313] Bar Cinquecento, Sarli Carmine, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.017.764-1, Zentralstrasse 62, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Cafés sowie eines Bar- und Gastronomiebetriebes. Eingetragene Personen: Sarli, Carmine, italienischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Sarli, Melania, italienische Staatsangehörige, in Neuhausen am Rheinfall, mit Prokura zu zweien; Sarli-Liccese, Rosa, italienische Staatsangehörige, in Neuhausen am Rheinfall, mit Prokura zu zweien. 18.02.2013 [314] Achraf Salamé Virgin Outlet, in Schaffhausen, CH-290.1.017.655-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 229 vom 23.11.2012, Publ. 6946094). Firma neu: Salamé Virgin's Outlet.

18.02.2013 [315] *Allied Switzerland GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.005-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 202 vom 17.10.2012, Publ. 6893308). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

18.02.2013 [316] *Astaro Trading AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.790-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 26.07.2012, Publ. 6786380). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Waltho, Jonathan Graham, britischer Staatsangehöriger, in Oxfordshire (GB), Direktor, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frost, Joachim Daniel, deutscher Staatsangehöriger, in Wiesbaden (DE), Direktor, mit Einzelunterschrift.

18.02.2013 [317] Berichtigung des im SHAB Nr. 105 vom 31.05.2012, publizierten TR-Eintrags Nr. 419 vom 14.03.2012: *Broadstreet Global Activities GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.014.380-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2012, Publ. 6599470). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stoll, Dr. Daniel, von Wilchingen, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [nicht: Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien].

18.02.2013 [318] *dk Haustechnik GmbH*, in Thayngen, CH-290.4.017.465-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 63 vom 29.03.2012, Publ. 6616820). Domizil neu: Barzheimerstrasse 22, 8240 Thayngen.

18.02.2013 [319] *Guild GmbH*, in Ramsen, CH-290.4.014.239-4, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 17.06.2009, S. 15, Publ. 5073140). Domizil neu: Moskau 314B, 8262 Ramsen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lalkaka, Silvia, von Zug, in Ramsen, Vorsitzende Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin und Vorsitzende Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00]; Lalkaka, Kaikoo, von Zug, in Ramsen, Geschäftsführer und Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 10'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00].

18.02.2013 [320] KCB AG Consulting- & Beteiligungsgesellschaft, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.239-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 30.12.2008, S. 23, Publ. 4806452). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

18.02.2013 [321] *lia sophia International GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.016.610-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 5 vom 09.01.2013, Publ. 7006780). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fidutec Audit SA (CH-660.0.982.997-0) (RAB 502'660), in Genf, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: van Meel, Veerle, belgische Staatsangehörige, in Uxbridge (GB), Geschäftsführerin, mit Unterschrift zu zweien; Bellerive Compliance Services AG (RAB 504'029) (020-3.033.697-5), in Zürich, Revisionsstelle.

18.02.2013 [322] *Multikonf F. Räth*, in Hallau, CH-290.1.016.555-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 172 vom 07.09.2009, S. 13, Publ. 5233742). Sitz neu: Beringen. Domizil neu: Werkstrasse 29, 8222 Beringen.

18.02.2013 [323] *PowerFood AG*, in Schaffhausen, CH-020.3.033.462-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 23.12.2009, S. 16, Publ. 5409872). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hugi, Reto Martin, von Wald BE, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Bülach].

18.02.2013 [324] *RB Bürobedarf GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.013.241-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 26.06.2009, S. 23, Publ. 5092606). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fischer, Raphael, von Dottikon, in Langwiesen (Feuerthalen), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 29'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bertsche, Regina, von Schaffhausen, in Siblingen, Geschäftsführerin und Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 29'000.00 [bisher: in Beringen und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00].

18.02.2013 [325] *Rent-a-LED AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.004-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 02.07.2012, Publ. 6745020). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

18.02.2013 [326] *The Swisscore AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.645-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 12.11.2012, Publ. 6926724). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

18.02.2013 [327] *Xylem Europe GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.017.213-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 14 vom 22.01.2013, Publ. 7027450). Domizil neu: Solenbergstrasse 5, 8207 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Klauser, Bernhard, von Nesslau-Krummenau, in Schaffhausen, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Linell, Jörgen Nils Ronny, schwedischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Växjö (SE), ohne eingetragene Funktion mit Einzelunterschrift].

19.02.2013 [328] Restaurant Pub Kreuz GmbH, in Gächlingen, CH-290.4.017.765-7, Dorfstrasse 5, 8214 Gächlingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.02.2013. Zweck: Betrieb eines Restaurant-, Pub- und Gastrounternehmens. Kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 19.02.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Da Rugna, Linda, von Beringen, in Gächlingen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

19.02.2013 [329] *BelCap Switzerland AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.014.981-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 05.04.2012, Publ. 6627260). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

19.02.2013 [330] *DIRECT Investment AG*, in Stein am Rhein, CH-020.3.022.645-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 08.05.2012, Publ. 6668230). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cois, Giuliano, von Neudorf, in Schaffhausen, Direktor, mit Einzelunterschrift; Zimmerli, Daniel, von Zürich und Winterthur, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Liestal, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

19.02.2013 [331] HAARWERK Beringen GmbH, in Beringen, CH-290.4.017.609-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 190 vom 01.10.2012, Publ. 6871146). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gazdic, Sandra Monique Hannah, von Mellingen, in Beringen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Zecevic-Gazdic, Sandra, von Mellingen und Neuhausen am Rheinfall, in Wilchingen].

19.02.2013 [332] Berichtigung des im SHAB Nr. 30 vom 13.02.2013, S. 12, publizierten TR-Eintrags Nr. 256 vom 08.02.2013: *Hans und Walter Brühlmann-Stiftung*, in Schaffhausen, CH-290.7.002.465-3, Stiftung (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2013, Publ. 7062118). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fibada Revisions GmbH (RAB 500'636) (CH-290.4.002.086-8), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle [nicht: in Schaffhausen].

19.02.2013 [333] *Lamprecht Transport AG*, in Ramsen, CH-290.9.003.008-1, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2013, Publ. 7021954), mit Hauptsitz in: Basel. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Willauer, Harald Rüdiger, deutscher Staatsangehöriger, in Ramsen, mit Unterschrift zu zweien.

19.02.2013 [334] *Power Plan GmbH*, in Thayngen, CH-290.4.016.468-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2011, Publ. 6077986). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Eckert, Hans-Jürgen, von Deutschland, in Heiligenberg (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hiller, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: von Deutschland und mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00].

19.02.2013 [335] *Roncholine GmbH*, in Ramsen, CH-290.4.015.914-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 27.10.2010, S. 11, Publ. 5869230). Firma neu: *Roncholine GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 14.02.2013, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

19.02.2013 [336] *sdhp Steffen Hocker*, in Thayngen, CH-290.1.015.514-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 138 vom 20.07.2010, S. 15, Publ. 5734742). Mit Verfügung vom 15.02.2013, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

19.02.2013 [337] Service & Consulting Wessel, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.016.943-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 185 vom 23.09.2010, S. 11, Publ. 5823148). Domizil neu: Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen.

19.02.2013 [338] SWINTA GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.015.197-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 29.12.2008, S. 23, Publ. 4802570). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gaiser, Josef, deutscher Staatsangehöriger, in Winterlingen (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 49'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 49'000.00]; Klauser, Bernhard A., von Nesslau-Krummenau, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: von Nesslau-Krummenau, Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00].

19.02.2013 [339] Personal-Fürsorgestiftung der Kieswerk Solenberg AG, in Schaffhausen, CH-290.7.003.531-9, Stiftung (SHAB Nr. 73 vom 16.04.2012, Publ. 6638258). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 23.11.2012 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

20.02.2013 [340] *AROS Treuhand AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.015.537-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 31.12.2012, Publ. 6997284). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stauffer, Andreas, von Deutschland, in Beringen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ott, André Fredy, von Biberstein, in Stetten SH, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Schaible, René Heinz, von Schaffhausen, in Langwiesen (Feuerthalen), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Schibli, Friedrich Hans, genannt Fritz, von Fislisbach, in Zürich, mit Unterschrift zu zweien; Mogel, Susanne Gabriele, von Hüntwangen, in Thayngen, mit Prokura zu zweien.

20.02.2013 [341] EYE WORX GmbH, in Thayngen, CH-290.4.017.567-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 10.08.2012, Publ. 6805672). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gierahn, Rüdiger, deutscher Staatsangehöriger, in Rellingen (DE), Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessel, Sven, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; Kuhnert, Janet, deutsche Staatsangehörige, in Thayngen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

20.02.2013 [342] *fincas4you AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-020.3.025.842-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 15.10.2012, Publ. 6890586). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

20.02.2013 [343] *K2 Management Consulting GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.006.238-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 167 vom 29.08.2012, Publ. 6826902). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

20.02.2013 [344] *Schaffhauser Kantonalbank*, in Schaffhausen, CH-290.8.004.041-8, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 25 vom 06.02.2013, Publ. 7051286). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Föllmi, Karl, von Feusisberg, in Kleinandelfingen, mit Prokura zu zweien.

Schaffhausen, 26. Februar 2013

Handelsregisteramt

Erlasse

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

13-13

vom 26. Februar 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 51 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG)

verordnet:

I. Organe und Zuständigkeiten

§ 1

Das Departement des Innern nimmt alle Aufsichts- und Voll- Zuständiges zugsaufgaben des Kantons gemäss GesG wahr, soweit im Rah- Departement men dieser Verordnung oder anderer Erlasse keine abweichenden Regelungen bestehen.

- ² Es erteilt Bewilligungen an Personen, die in Berufen gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)²⁾ selbständig tätig sind, sowie Betriebsbewilligungen an Institutionen im Sinne von Art. 19 ff. GesG. Es entzieht die Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes nicht mehr gegeben sind.
- ³ Es schliesst Verträge mit privaten Organisationen und ausserkantonalen Stellen ab für Leistungen, die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.
- ⁴ Es ordnet die erforderlichen Massnamen an bei Organisationen und Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, kontrolliert im Rahmen seiner Zuständigkeit Räumlichkeiten und Einrichtungen und ist berechtigt, Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen, Kopien zu erstellen und Proben zu ziehen.

Organe

- ¹ Organe des Departements des Innern sind:
- a) Gesundheitsamt:
- b) Kantonsärztlicher Dienst;
- c) Kantonale Heilmittelkontrolle;
- d) Veterinäramt.
- ² Folgende mandatierte Vertragspartner nehmen Aufgaben der Kantonsverwaltung wahr:
- a) Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention;
- b) Ethikkommission.

§ 3

- Gesundheitsamt ¹Das Gesundheitsamt ist die zuständige Stelle des Departementes in allen Belangen des Gesundheitswesens, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe gemäss § 2 dieser Verordnung fallen. Es bereitet die Geschäfte zuhanden des Departementes vor und erfüllt die von diesem zugewiesenen Aufgaben.
 - ² Es unterstützt die übrigen Organe des Departements des Innern gemäss § 2 Abs. 1 in administrativer Hinsicht und stellt bei Bedarf die Koordination sicher.
 - 3 Es erteilt und entzieht die Berufsausübungs- und Praxisbewilligungen im Sinne von Art. 6 ff. GesG in allen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit des Departementes gemäss § 1 Abs. 2 oder des Veterinäramtes gemäss § 23 und § 25 fallen.

§ 4

Kantonsärztlicher Dienst

- ¹ Der Kantonsärztliche Dienst umfasst
- a) die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt und die Stellvertretung;
- b) fünf bis acht weitere Amtsärztinnen bzw. -ärzte;
- c) die Schulärztinnen bzw. -ärzte.
- ² Die Ärztinnen und Ärzte gemäss Abs. 1 werden vom Regierungsrat gewählt. Ihre Entschädigung wird in einem Reglement des Regierungsrates geregelt.
- 3 Die Wahl der Schulärztinnen und -ärzte erfolgt nach Anhörung der zuständigen Schulbehörden.

§ 5

Aufgaben der Kantonsärztin bzw des Kantonsarztes

¹ Die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt berät das Departement des Innern und seine Organe sowie bei Bedarf die übrigen Departemente in Fragen der Gesundheitsvorsorge, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Aufsicht über die Leistungserbringer des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Versorgungssicherung.

- ² Im Übrigen nimmt die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt zusammen mit der Stellvertretung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Sicherstellung des Meldewesens und Einleitung nötiger Massnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im Sinne der Epidemiengesetzgebung des Bundes;
- b) Antragstellung an den Regierungsrat bezüglich Art und Umfang öffentlicher Impfungen;
- c) Regelung der Mitarbeit der Ärzteschaft bei öffentlichen Impfungen und anderen präventivmedizinischen Aufgaben;
- d) Überwachung des ärztlichen Notfalldienstes und Wahrung der diesbezüglich nötigen Kontakte mit der Ärzteschaft;
- e) Koordination und Beaufsichtigung des amtsärztlichen Bereitschaftsdienstes gemäss § 6;
- f) fachliche Aufsicht und Koordination der Tätigkeit der Schulärztinnen und -ärzte.

§ 6

Die folgenden Aufgaben sind durch die Amtsärztinnen bzw. -ärzte Aufgaben der des kantonsärztlichen Dienstes im Rahmen eines zeitlich und ört- Amtsärztinnen lich umfassenden Bereitschaftsdienstes wahrzunehmen:

und -ärzte

- a) Leichenschau bei aussergewöhnlichen Todesfällen;
- b) Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung von Personen in Institutionen des Gesundheitswesens nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁾ und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁴⁾, soweit keine anderen dazu berechtigten Personen verfügbar sind.
- c) Beurteilung medizinischer Fragen im Auftrag von Polizeibehörden und Gerichten sowie von Vollzugsorganen der Gesetzgebung zum Kindes- und Erwachsenenschutz.

§ 7

- ¹ Die Schulärztinnen und -ärzte betreuen alle öffentlichen und pri- Aufgaben der vaten Kindergärten und Schulen der Primar- und Sekundarstufe I.
- ² Sie überwachen den Gesundheitszustand sowie den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler nach den Vorgaben eines Reglementes, das von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt in Absprache mit dem Erziehungsdepartement erlassen wird.

Schulärztinnen und -ärzte

- ³ Sie nehmen bei Bedarf bzw. auf Anfrage der Betroffenen folgende weitere Aufgaben wahr:
- a) Abgabe von Empfehlungen, Erteilung von Weisungen und Einleitung der nötigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den von ihnen betreuten Schulhäusern bzw. Klassen:
- b) Unterstützung und Beratung der Schulbehörden, der Schulleitungen und der Lehrpersonen in Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention;
- Abgabe von Empfehlungen für vertiefte haus- bzw. fachärztliche Abklärungen zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- d) Dispensation kranker Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch oder von einzelnen Fächern.
- ⁴ Die Schuluntersuchungen können während oder ausserhalb der Unterrichtszeit in den Praxisräumlichkeiten der Ärztin bzw. des Arztes oder in der Schule, mit oder ohne Hilfe der Lehrerschaft, durchgeführt werden.
- ⁵ Die Schulärztinnen und -ärzte dokumentieren erhobene Befunde schriftlich zuhanden der Erziehungsberechtigten auf einem Mitteilungsblatt bzw. in einem Gesundheitsheft, das von den Erziehungsberechtigten aufzubewahren ist.

Kantonale Heilmittelkontrolle

- ¹ Die Kantonale Heilmittelkontrolle berät und unterstützt das Departement des Innern in allen Fragen des Heilmittelverkehrs, der Heilmittelkunde, der Heilmittelversorgung und der Tätigkeit von Heilmittelbetrieben im Sinne der Heilmittelverordnung (HMV) ⁵⁾.
- ² Sie überwacht und vollzieht die Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Chemikaliengesetzgebung, soweit nicht andere Organe damit betraut sind. Sie kontrolliert insbesondere die öffentlichen Apotheken, die Praxis-, Versand-, Spital- und Heimapotheken sowie die Drogerien.

§ 9

Veterinäramt

- ¹ Das Veterinäramt nimmt die bundesrechtlichen Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin wahr. Es leitet die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten, die staatlichen Massnahmen unterstellt sind.
- ² Dem Veterinäramt obliegen zudem die Kontrolle der tierärztlichen Praxisapotheken und Abgabestellen für Tierarzneimittel sowie die Überwachung und der Vollzug der Tierschutz-, Lebensmittel-,

Chemikalien- und Heilmittelgesetzgebung in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 10

¹ Die Aufgaben der Fachstelle Gesundheitsförderung und Präventi- Gesundheitson im Sinne von Art. 30 Abs. 2 GesG werden mit Leistungsauftrag förderung und des Kantons dem Verein für Jugendfragen, Prävention und Sucht- Prävention hilfe, Schaffhausen, übertragen.

- ² Das Departement des Innern schliesst den entsprechenden Leistungsauftrag ab. Es kann im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Leistungsaufträge im Sinne von Art. 30 Abs. 1 GesG an andere Organisationen übertragen.
- ³ Die Leistungsaufträge werden unter Berücksichtigung der veränderten Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel periodisch aktualisiert.

§ 11

Die Aufgaben der Ethikkommission im Sinne von Art. 5 GesG wer- Ethikkommisden auf der Basis der vom Regierungsrat mit der Gesundheitsdi- sion rektion des Kantons Zürich abgeschlossenen Vereinbarung () von der Ethikkommission des Kantons Zürich wahrgenommen.

§ 12

¹ Die Tätigkeit der kantonalen Organe ist grundsätzlich auf das Ge- Räumliche Zubiet des Kantons Schaffhausen beschränkt.

ständiakeit

- ² Das Departement des Innern kann ausserkantonale Stellen mit Aufträgen betrauen.
- ³ Die Organe des Kantons können mit Zustimmung des Departementes Aufträge anderer Kantone wahrnehmen, wenn die Erfüllung der innerkantonalen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine kostendeckende Finanzierung gesichert ist.
- ⁴ Die Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinde Büsingen richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet 7)

II. Bewilligungen

§ 13

Bewilligungs-

Einer Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 ff. GesG untersteht die pflichtige Berufe Tätigkeit in den folgenden Berufen:

- alle universitären Medizinalberufe im Sinne des MedBG;
- 2. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG)⁸⁾;
- 3. folgende Berufe mit landesweit anerkannten Diplomen der Tertiärstufe:
 - a) Augenoptikerin bzw. Augenoptiker;
 - b) Dentalhygienikerin bzw. Dentalhygieniker;
 - c) Drogistin bzw. Drogist;
 - d) Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut;
 - e) Ernährungsberaterin bzw. Ernährungsberater;
 - f) Hebamme bzw. Entbindungspfleger;
 - g) Logopädin bzw. Logopäde;
 - h) Orthoptistin bzw. Orthoptist;
 - Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann;
 - j) Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut;
 - k) Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker:
 - Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter;
 - m) Osteopathin bzw. Osteopath;
- 4. folgende Berufe mit landesweit anerkannten Fähigkeitsausweisen der Sekundarstufe II:
 - a) Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur;
 - b) Podologin bzw. Podologe;
- Naturheilpraktikerinnen bzw. Naturheilpraktikern gemäss §§ 43 ff.

§ 14

Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung umfasst diejenigen Tätigkeiten, zu denen die betroffene Person gemäss dem für die Zulassung massgeblichen Fähigkeitsausweis bzw. der zugrunde liegenden Aus- und Weiterbildung befähigt ist.

Für folgende Verrichtungen ist keine Bewilligung erforderlich:

Bewilligungs-

- a) Anwendungen bei gesunden Personen, um das Wohlbefinden freie Bereiche oder die Leistungsfähigkeit zu steigern;
- b) ungefährliche hautverletzende Eingriffe wie z.B. kapilläre Blutentnahmen:
- c) einfache Hand- und Fusspflege;
- d) Schulung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen;
- e) Ernährungsberatung gesunder Personen;
- f) Anfertigen und Anpassen von äusseren Hilfsgeräten wie Armund Beinprothesen, Stützapparaten und Hörgeräten;
- g) Verkauf von Fertig-Lesebrillen;
- h) psychologische Beratung gesunder Personen.

§ 16

¹ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Voraussetzun-Art. 7 GesG erfüllt sind, eine anerkannte Ausbildung im Sinne von gen § 13 nachgewiesen ist und die Anforderungen bezüglich Weiterbildung bzw. Berufserfahrung gemäss § 17 erfüllt sind.

- ² Das Gesundheitsamt kann weitere Fähigkeitsausweise anerkennen, wenn der Nachweis einer ausreichenden fachlichen Ausbildung in einem klar definierten Bereich erbracht wird.
- ³ Bestehen Zweifel, ob ein Fähigkeitsausweis anerkannt werden kann, so hat sich die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller einer Prüfung zu unterziehen. Diese wird von einer durch das Gesundheitsamt zu bestimmenden Instanz abgenommen, welche das Prüfungsprogramm festlegt.

§ 17

¹ In den Berufen gemäss MedBG und PsyG (§ 13 Ziff. 1 und 2) Weiterbildung, müssen die bundesrechtlichen Weiterbildungs-Anforderungen er- Berufserfahrung füllt sein.

² Die eigenverantwortliche Ausübung anderer Berufe setzt eine zumindest zweijährige praktische Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundausbildung voraus.

§ 18

¹ Personen, die über die Berufsausübungsbewilligung eines ande- Kantonswechsel ren Kantons verfügen, können ihre Tätigkeit nach den Regeln des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) 9) in den Kanton Schaffhausen verlegen.

² Bei Personen, die in einem nach Schaffhauser Recht nicht geregelten Beruf tätig sind, wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die im anderen Kanton bewilligte Tätigkeit dort während mindestens drei Jahren faktisch ausgeübt wurde.

§ 19

Personen mit ausländischem Fähigkeitsausweis

- ¹ Bewilligungen an Personen, die über einen Fähigkeitsausweis bzw. Weiterbildungstitel aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA verfügen, werden erteilt, wenn eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Bundes betreffend die Gleichwertigkeit vorliegt und die übrigen Voraussetzungen gemäss § 16 erfüllt sind.
- ² Bewilligungen an Personen mit einem Fähigkeitsausweis bzw. Weiterbildungstitel aus den übrigen Ländern können erteilt werden, wenn die genügende Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet werden kann und eine ausreichende Qualifikation vorliegt.

§ 20

Bewilligungen mit Auflagen und Einschränkungen Bewilligungen können insbesondere in den folgenden Fällen mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden:

- a) Personen, die in einem Anstellungsverhältnis tätig sind;
- b) Personen, die in reduziertem Umfang im Kanton Schaffhausen t\u00e4tig sind;
- c) Personen mit ausländischen Fähigkeitsausweisen;
- d) Personen mit übergangsrechtlicher Zulassung im Sinne von §§ 43 ff.

§ 21

Befristung der Bewilligung

- ¹ Bewilligungen gemäss Art. 7 GesG werden in der Regel bis zum Eintritt der Inhaberin bzw. des Inhabers ins ordentliche Rentenalter befristet. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann die Bewilligung auf Gesuch hin befristet erneuert werden.
- ² In besonderen Fällen, insbesondere bei den in § 20 benannten Personen, kann die Bewilligung auf eine kürzere Zeit befristet werden.
- ³ Eingeschränkte Bewilligungen im Sinne von Art. 10 GesG werden für die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt. Sie können mehrmals verlängert werden.

Eine Bewilligung erlischt im Sinne von Art. 9 lit. a und b GesG, Erlöschen nicht wenn die bewilligte Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach genutzter Bewil-Eintritt der Rechtskraft aufgenommen oder während 12 Monaten ligungen nicht ausgeübt wird. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.

§ 23

¹ Angehörige ausländischer Staaten, die auf Grund staatsvertragli- Tätigkeit an cher Bestimmungen einen reglementierten Gesundheitsberuf in der mehreren Schweiz ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen pro Jahr Standorten selbstständig ausüben dürfen, haben sich vor Erbringung der Dienstleistung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu melden. Bei Beibehaltung der Leistungserbringung ist die Meldung jährlich zu wiederholen.

- ² Personen mit Berufszulassung in einem anderen Kanton, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Schaffhausen tätig sein können, haben sich beim Gesundheitsamt (Humanmedizin) bzw. beim Veterinäramt (Tiermedizin) jährlich zu melden. Einschränkungen und Auflagen des hauptzuständigen Kantons gelten auch für die Tätigkeit im Kanton Schaffhausen.
- ³ Die Tätigkeit kann aufgenommen werden, wenn die zuständigen Stellen die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt haben und der Eintrag der betroffenen Personen ins entsprechende Register erfolgt ist.

§ 24

¹ Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Beruf im Anstel- Personen im lungsverhältnis fachlich eigenverantwortlich tätig sind, benötigen Anstellungsvergrundsätzlich eine eigene Bewilligung.

hältnis

- ² Personen mit Bewilligung in einem Beruf gemäss MedBG sind berechtigt, Personen mit Berufen gemäss § 13 Ziff. 3 und 4 bewilligungsfrei anzustellen, soweit deren Tätigkeit hauptsächlich auf die Behandlung von Patientinnen und Patienten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ausgerichtet ist.
- 3 Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen in Berufen gemäss § 13 Ziff. 3 und 4 können eine Person mit analoger Berufsqualifikation bewilligungsfrei anstellen, solange das Arbeitspensum der angestellten Person das eigene Pensum nicht übersteigt.

Stellvertretung

- ¹ Sind Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit vorübergehend verhindert, können sie sich vertreten lassen.
- ² Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann sein, wer die Grundausbildung des betroffenen Berufs abgeschlossen hat und in der erforderlichen Weiterbildung weit fortgeschritten ist.
- ³ Stellvertretungen durch Personen ohne eigene Berufszulassung unterstehen der Bewilligungspflicht durch das Gesundheitsamt (Humanmedizin) bzw. des Verterinäramtes (Tiermedizin).
- ⁴ Stellvertretungen sind im Regelfall auf 90 Tage pro Kalenderjahr befristet. Verlängerungen in begründeten Fällen sind möglich.

§ 26

Tätigkeit im Rahmen der Aus-, Weiterund Fortbildung

- ¹ Pro Person mit eigener Berufszulassung kann in der Regel nur eine Assistentin bzw. ein Assistent gemäss Art. 12 GesG bewilligungsfrei angestellt werden. Die Aufteilung auf zwei Personen ist zulässig, wenn der Gesamtrahmen von 100 Stellenprozent nicht überschriften wird
- ² Bei längerer Abwesenheit der Inhaberin bzw. des Inhabers der Bewilligung ist für die Assistentin bzw. den Assistenten eine Bewilligung im Sinne von § 24 Abs. 1 oder eine Stellvertreter-Bewilligung gemäss § 25 Abs. 3 einzuholen.

§ 27

Mitteilungspflicht bei Veränderungen Wesentliche Änderungen, die eine Bewilligung betreffen, wie Modifikationen in Art und Umfang der bewilligten Tätigkeit oder Änderungen der Praxisadresse, sowie Tatsachen, die das Erlöschen einer Bewilligung zur Folge haben, müssen dem Gesundheitsamt unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden.

III. Tätigkeit in Institutionen des Gesundheitswesens

§ 28

Betriebsbewilligung

- ¹ Gesuche um Betriebsbewilligungen für Institutionen des Gesundheitswesens im Sinne von Art. 19 GesG sind beim Departement des Innern nach den Weisungen des Gesundheitsamtes einzureichen.
- ² Bestehende Bewilligungen werden periodisch, zumindest alle zehn Jahre, überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

³ Die Institutionen sind verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung nach landesüblichen Normen nachzuweisen.

§ 29

- ¹ Personen, welche medizinische Abteilungen von Institutionen des Hauptverant-Gesundheitswesens verantwortlich leiten, bedürfen einer auf die wortliches entsprechende Funktion bezogenen Berufsausübungsbewilligung.
 - Fachpersonal
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Person in leitender Stellung die Zulassungsvoraussetzungen für die ausgeübte Tätigkeit erfüllt. Eine ausreichende persönliche Präsenzzeit sowie eine gualifizierte Stellvertretung bei Abwesenheit sind sicherzustellen.
- ³ Berufszulassungen, die auf die Tätigkeit in einer Institution bezogen sind, erlöschen beim Austritt aus der Institution.

§ 30

¹ Die Anstellung weiterer Fachpersonen ist bewilligungsfrei zuläs- Weiteres Persig, wenn die Leitung der entsprechenden Abteilung sowie deren sonal Stellvertretung durch hauptamtlich angestellte Personen mit Berufsausübungsbewilligung im entsprechenden Fachbereich wahrgenommen werden und die übrigen in der Betriebsbewilligung der Institution festgehaltenen Rahmenvorgaben gewahrt bleiben.

² Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten ist ohne Bewilligung zulässig, wenn eine angemessene Beaufsichtigung durch eine zugelassene Medizinalperson gewährleistet ist.

IV. Berufspflichten

§ 31

¹ Die Beistandspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. g GesG bezieht Beistandspflicht sich auf die spezifischen fachlichen Qualifikationen der einzelnen Berufe. Sie gilt auch, wenn die hilfesuchende Person der zum Beistand aufgerufenen Person nicht bekannt ist.

- ² Die Beistandspflicht von Personen in Medizinalberufen gemäss MedBG gilt als erfüllt, wenn sich die Medizinalperson persönlich des Falles angenommen oder dafür gesorgt hat, dass eine qualifizierte Stellvertretung für sie einspringt.
- ³ Die angerufene Person entscheidet verantwortlich, ob ihre persönliche Anwesenheit notwendig ist oder ob sie sich mit einer telefonischen Beratung oder einer Beratung durch eine Drittperson begnügen kann.

Überweisungsund Meldepflicht

- ¹ Wenn der Zustand einer Patientin bzw. eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung erfordert, welche die eigenen Kompetenzen übersteigt (Art. 13 Abs. 1 lit. a GesG), so muss die Patientin bzw. der Patient an eine Medizinalperson bzw. eine Institution mit entsprechenden Spezialkenntnissen überwiesen werden.
- ² In allen Fällen, in denen Anzeichen für eine anzeigepflichtige Krankheit bestehen, ist der Kantonsärztliche Dienst zu benachrichtigen.

§ 33

Notfalldienst

- ¹ Die Organisation und die Koordination des Notfalldienstes der dazu verpflichteten humanmedizinischen Berufe gemäss Art. 24 GesG wird den entsprechenden Standesorganisationen übertragen:
- a) der Kantonalen Ärztegesellschaft Schaffhausen;
- b) der Kantonalen Zahnärztegesellschaft Schaffhausen;
- c) dem Apothekerverein Schaffhausen.
- ² Die genannten Organisationen legen die Einzelheiten des Notfalldienstes in Reglementen fest, die dem Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen sind.
- ³ Die Tierärztinnen und Tierärzte organisieren den Notfalldienst in gegenseitiger Absprache, unter Mitteilung an das Veterinäramt.
- ⁴ Der Notfalldienst ist rund um die Uhr zu gewährleisten und so zu organisieren, dass er innert nützlicher Zeit beansprucht werden kann.

§ 34

Ersatzabgabe

- ¹ Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Person aus objektiven Gründen verhindert, Notfalldienst zu leisten, kann sie die zuständige Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreien.
- ² Die Einzelheiten betreffend die Ersatzabgabe sind in den Reglementen gemäss § 33 Abs. 2 zu regeln.
- ³ Die Abgabe bleibt auf höchstens Fr. 3'000.- pro Person und Jahr begrenzt. Für Personen, die nur teilzeitlich im Kanton Schaffhausen tätig sind, sind reduzierte Sätze festzulegen.

§ 35

Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen über die Berufsausübung im Sinne von Art.
14 GesG können schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die

Authentizität der Eintragungen und der Dokumente muss jederzeit gewährleistet sein.

- ² Die Aufzeichnungen von Personen in Medizinalberufen gemäss MedBG (Krankengeschichten) umfassen alle Erkenntnisse, Aktivitäten und Berichte aus dem Behandlungsverhältnis.
- 3 Die Aufzeichnungspflicht von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe beschränkt sich auf Tätigkeiten, die sie aufgrund von ärztlichen Anweisungen bzw. Rezepten erfüllen, sowie auf ihre weiteren bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zugunsten von kranken bzw. beeinträchtigten Personen.

§ 36

¹ Die Aufzeichnungen müssen durch angemessene organisatori- Aufbewahsche und technische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht, un- rungspflicht befugtes Bearbeiten und gegen Verlust geschützt werden.

- ² Die Aufzeichnungen einschliesslich der entsprechenden Datenträger bleiben im Eigentum der verantwortlichen Leistungserbringer.
- ³ Krankengeschichten im Sinne von § 35 Abs. 2 sind während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Für andere Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

§ 37

¹ Geben Personen in Medizinalberufen gemäss MedBG ihre Be- Umgang mit rufstätigkeit auf, so sind die Krankengeschichten einer von der Pa- Krankengetientin bzw. vom Patienten durch schriftliche Zustimmung bezeich- schichten bei neten Medizinalperson, die weiterhin beruflich aktiv ist, zu überge- Berufstätigkeit ben. Die Berufsaufgabe ist zu publizieren. Personen, deren letzte Behandlung weniger als fünf Jahre zurückliegt, sind persönlich zu informieren, soweit die aktuellen Adressen bekannt sind.

Aufgabe der

- ² Aufzeichnungen, für die eine Übergabe im Sinne von Abs. 1 nicht zustande kommt, sind von der Leistungserbringerin bzw. vom Leistungserbringer selbst unter Beachtung der Sorgfaltspflichten und Fristen gemäss § 36 zu archivieren und zugänglich zu halten.
- ³ Ist eine private Archivierung nicht möglich, sind die Aufzeichnungen einer geeigneten Institution zu übergeben, welche die Zugänglichkeit der Aufzeichnungen unter Wahrung des Patientengeheimnisses für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sicherstellen kann. Die Kosten einer derartigen Archivierung gehen zu Lasten der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers.
- ⁴ Aktenübergaben im Sinne von Abs. 3 sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden. Dieser kann eine anderweitige Aufbewahrung

anordnen, wenn die gewählte Institution den Anforderungen nicht genügt.

§ 38

Schweigepflicht

- ¹ Alle in bewilligungspflichtigen Bereichen des Gesundheitswesens tätigen Personen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f und Art. 15 GesG.
- ² Die in Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ¹⁰⁾ genannten Personen unterliegen der Schweigepflicht.
- ³ Die Entbindung von der Schweigepflicht verpflichtet die entbundene Person nicht, ein Geheimnis zu offenbaren.
- ⁴ Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet das Departement des Innern aufgrund eines schriftlichen Gesuches der zu entbindenden Person.

V. Patientenrechte

§ 39

Vertretungsberechtigte Personen Die Vertretungsberechtigung zur Wahrung der Patientenrechte von urteilsunfähigen Personen richtet sich nach Art. 378 ZGB. Die vertretungsberechtigten Personen gelten als nächste Angehörige im Sinne des GesG.

§ 40

Einsichtsrecht in die Krankengeschichte

- ¹ Den Patientinnen und Patienten wird unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 2 GesG Einsicht in sämtliche zur Krankengeschichte gehörenden Unterlagen gewährt. Auf Wunsch erläutern die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Aufzeichnungen und Unterlagen.
- ² Die Einsicht erfolgt in der Regel unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien, für Abklärungen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, sowie bei wiederholter Einsichtnahme in derselben Angelegenheit können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

§ 41

Herausgabe und Vernichtung der Krankengeschichte

Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist können Patientinnen und Patienten die Vernichtung oder die Herausgabe der Aufzeichnungen verlangen, wenn für deren weitere Aufbewahrung im Interesse der Patientin oder des Patienten oder der öffentlichen Gesundheit kein Bedarf mehr besteht.

¹ Die Einsicht in die Krankengeschichte durch Dritte und die Ertei- Einsichtsrecht lung von Auskünften an Dritte richtet sich nach Art. 41 Abs. 3 und Auskünfte GesG.

an Dritte

- ² Die Institution kann die Einsicht durch Vertreterinnen und Vertreter von Patientinnen und Patienten vom schriftlichen Nachweis ihrer Berechtigung abhängig machen.
- ³ Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten steht das Recht auf Einsicht und Auskunft der Vertretung gemäss § 39 zu.
- ⁴ Bei verstorbenen Patientinnen und Patienten können die in Art. 378 Abs. 1 ZGB aufgezählten Personen Einsicht in die Krankengeschichte nehmen, soweit sie dafür ein besonders schützenswertes Interesse glaubhaft machen können.

VI. Naturheilpraktikerinnen und -praktiker

§ 43

Einer übergangsrechtlichen Bewilligung im Sinne von Art. 53 GesG Tätigkeitsbereibedarf, wer sich im Bereich der Traditionellen Europäischen Natur- che heilkunde, der Homöopathie oder der Traditionellen Chinesischen Medizin betätiat.

§ 44

¹ Die nachfolgenden Prüfungsabschlüsse werden als Nachweis ei- Fachliche Vorner hinlänglichen fachlichen Qualifikation anerkannt:

aussetzungen

- a) Traditionelle Europäische Naturheilkunde: Qualitätslabel der NVS / Schulprüfungs- und Anerkennungskommission SPAK;
- b) Homöopathie: Prüfung des Vereins Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
- c) Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur: Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM).
- ² Das Gesundheitsamt kann Prüfungen oder Zulassungen anderer landesweit anerkannter Organisationen anerkennen, insbesondere den Eintrag ins Erfahrungsmedizinische Register (EMR) oder die Anerkennung durch die Schweizerische Stiftung für Komplementärmedizin (ASCA) in einzelnen Methoden bzw. Methodengruppen.

Befugnisse der Naturheilpraktikerinnen und praktiker

- ¹ Die Naturheilpraktikerin bzw. der Naturheilpraktiker berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen im Rahmen der in ihrer bzw. seiner Ausbildung erworbenen Qualifikationen namentlich auf der Grundlage folgender Verfahren:
- a) Phytotherapie;
- b) physikalische Anwendungen;
- c) Diäten;
- d) Homöopathie.
- ² Die Verwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der kantonalen Heilmittelverordnung.

§ 46

Verbote für Naturheilpraktikerinnen und praktiker

- ¹ Der Naturheilpraktikerin bzw. dem Naturheilpraktiker sind insbesondere untersagt:
- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat;
- d) Injektionen, Blutentnahmen und andere die Haut oder Schleimhaut verletzende Massnahmen;
- e) Behandlung von übertragbaren Krankheiten.
- ² Die Verwendung des Titels Naturärztin bzw. Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die nach altem Recht gewählten Bezirksärzte wirken als Amtsärzte im Sinne des neuen Rechts. Sie nehmen ihre Aufgaben zu den bisherigen Konditionen wahr, so lange keine abweichenden Regelungen getroffen bzw. vereinbart werden.
- ² Die nach altem Recht gewählten Schulärztinnen und -ärzte behalten ihre Funktionen zu den bisherigen Konditionen bei, so lange keine abweichenden Regelungen getroffen bzw. vereinbart werden.
- ³ Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) ¹¹⁾ ist das Gesundheitsamt (Humanmedizin) bzw. das Veterinäramt (Tiermedizin) für die Meldung gemäss § 23 Abs. 1 zuständig.

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit (SHR 410.611);
- b) Patientenrechtsverordnung (SHR 810.102);
- c) Medizinalverordnung (SHR 811.001);
- d) Verordnung über die Zulassung zur nichtärztlichen psychotherapeutischen und psychologischen Berufstätigkeit (PsychV, SHR 811.005);
- e) Verordnung über Heilversuche und wissenschaftliche Versuche am Menschen (SHR 812.112).

§ 49

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in _{Inkrafttreten} Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber-Stv.: Christian Ritzmann

Fussnoten:

- 1) SHR 810.100.
- 2) SR 811.11.
- 3) SR 210.
- 4) SHR 210.100.
- 5) SHR 812.201.
- SHR 812.113.
- 7) SR 0.631.112.136.
- 8) SR 935.81.
- 9) SR 943.02.
- 10) SR 311.0.
- 11) BBI 2012 9733.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Alex Bachmann und Karin Fattinger Bachmann, Immenweg 10, 8050 Zürich, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Aufbau von einer Gaube auf der Nord- und zwei Gauben auf der Südseite, Vergrösserung von je zwei Fenstern im Giebelbereich an der Ost- und Westseite sowie Abbruch des Wintergartens an der Südseite und Ersetzen durch einen gedeckten Sitzplatz nebst baulichen Änderungen im Einfamilienhaus VS Nr. 3835 auf GB Nr. 5083 am Reithallenweg 7.

Christian Meier, Querstrasse 20, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Sonnenkollektoren-Anlage auf dem Flachdach an der Südseite des Wohnhauses VS Nr. 1782 auf GB Nr. 1775 an der Querstrasse 20. Auflagefrist 20 Tage.

Die Silvio Hallauer GmbH, Dützebüelstrasse 8, 8207 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau einer Lagerhalle an die südseitige Parzellengrenze auf BR Nr. 10452 am Kleinbuchbergweg 2.

Patrick Ledermann und Karin Biber Ledermann, Urwerfhalde 16, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau an der Westseite des Einfamilienhauses VS Nr. 5603 auf GB Nr. 8210 an der Urwerfhalde 16.

Peter Schulthess, Artilleriestrasse 47, 8200 Schaffhausen, hat, im Einverständnis mit der Miteigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Aussenschwimmbades mit mobiler Überdachung und Verkleinerung der bestehenden Teichanlage südseitig des Einfamilienhauses VS Nr. 6172 auf GB Nr. 6013 an der Artilleriestrasse 47. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Neuhausen am Rheinfall

Agnes und Thomas Brülhart, Bergstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Neubau Garage und Anpassung der Umgebung südöstlich des Gebäudes VS Nr. 2219 auf dem Grundstück GB Nr. 2830 an der Bergstrasse 5 in Neuhausen am Rheinfall. Weitere Gesuche: Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung.

Der Finanzreferent: Dino Tamagni

Bargen

Martin Tanner, Mandacherstrasse 2, 8233 Bargen, beabsichtigt die Umnutzung des Gebäudes BK Nr. 86 auf GB Nr. 18 in der Landwirtschaftszone als Maschinenhalle.

Der Baureferent: Alex Tanner

Beggingen

Reto und Ramona Kuster, Dorfstrasse 22, Beggingen, beabsichtigen den Einbau von zwei Dachflächenfenstern auf der Nordseite, ein Dachflächenfenster auf der Südseite sowie die Vergrösserung des bestehenden Fensters an der Westfassade am Einfamilienhaus, Vers. Nr. 24 auf GB Nr. 673.

Der Baureferent: Markus Gnädinger

Hemishofen

P. und R. Vincenti, Dätnauerstrasse 91a, 8406 Winterthur, beabsichtigen, im Gali, 8261 Hemishofen, mit GB Nr. 457, ein Einfamilienhaus mit Garage zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage. Das Baugesuch kann nach Voranmeldung beim Baureferenten eingesehen werden.

Der Baureferent: Paul Hürlimann

Löhningen

Willi Wallnöfer, Rössligasse 33, 8224 Löhningen, beabsichtigt auf GB Nrn. 166 und 167 folgende Bauvorhaben zu realisieren: Einbau Holztor im Viehstall, Photovoltaikanlage auf Remise und Einfamilienhaus, Abbruch

Silo Süd und neuer Unterstand für Rinder. Das Areal befindet sich in der Dorfkernzone (DK) mit übergelagerter Ortsbildpflegezone (Op).

Der Baureferent: Fredi Meyer

Neunkirch

Acklin Donat und Christa, Langfeldweg 9, 8213 Neunkirch, beabsichtigen, auf GB Nr. 3207 "uf em Müligrabe" vier Reiheneinfamilienhäuser zu erstellen.

Beugger Markus, Schaffhauserstrasse 16, 8213 Neunkirch, beabsichtigt, auf GB Nr. 1789 einen Um- und Anbau an das bestehende Wohnhaus vorzunehmen. Auflagefrist 20 Tage.

Volkart Hans Rudolf und Edith, Gigering 51, 8213 Neunkirch, beabsichtigen, auf GB Nr. 2976 einen unbeheizten Wintergarten zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Ramsen

Josef und Andrea Gnädinger Bartos, Hüslerweg 424, 8262 Ramsen, beabsichtigen, auf dem Einfamilienhaus auf Grundstück Nr. 1115 eine Photovoltaikanlage anzubringen.

Die *Einwohnergemeinde Ramsen* reicht folgendes Baugesuch ein: Sanierung Wärmeerzeugung im Schulhaus Wisli, Sonnenstrasse, 8262 Ramsen, GB 459, verbunden mit der Aufstockung der Kaminhöhe um ca. 2 Meter. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

Thayngen

Marcel Ogg, Guggenbüelweg 3, Thayngen, beabsichtigt, an das Wohnhaus VS Nr. 601 auf Grundstück GB Nr. 322 am Guggenbüelweg einen Autounterstand anzubauen und den bestehenden Carport auf Grundstück GB Nr. 3652 zu erweitern.

Karl-Friedrich und Alice Morath, Himmetwislistrasse 8, Bibern, beabsichtigen, auf das bestehende Flachdach vom Wohnhaus VS Nr. 284 auf Grundstück GB Nr. 280 an der Himmetwislistrasse (Bibern) ein Satteldach zu erstellen, den Balkon auszubauen und eine Aussenwärmedämmung anzubringen.

Christian und Gabi König, Rheinfallstrasse 13, Dachsen, beabsichtigen, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, auf Grundstück GB Nr. 3906 "im Gablemacher" ein Einfamilienhaus mit Garage zu erstellen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass des am 15. November 2012 verstorbenen *Fahri Ibishi*, geb. 18. August 1965, von Kosovo, wohnhaft gewesen 8200 Schaffhausen, Birchweg 49, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 14. Juni 2012 verstorbenen *Martina Schrag geb. Zinaja*, geb. 4. November 1976, von Kroatien, wohnhaft gewesen 8212 Neuhausen am Rheinfall, Hardstrasse 10, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.— leistet.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass des am 18. Januar 2013 verstorbenen *Marcel Robert Weber*, geb. 12. März 1959, von Stetten/SH, wohnhaft gewesen in 8200 Schaff-

hausen, Blumenaustrasse 27, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass der Einzelrichter von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.— leistet.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Susanne Roth Textor

Bestätigung des Nachlassvertrages SchKG 308

Schuldner/Schuldnerin: *Kis Iris*, Staatsbürgerschaft Ungarn, geboren am 31. Dezember 1978, Rheinstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Verhandlung am: 23. Januar 2013

Nachlassvertrag bestätigt am: 23. Januar 2013

Bemerkungen: Mit dem Vollzug des Nachlassvertrags wurden Ursula Sauter und Daniel Raschle, Fachstelle für Schuldenfragen, Stadthausgasse 5/7, Postfach 401, 8201 Schaffhausen, betraut.

Kantonsgericht Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkurseröffnung – Konkurs Nr. 213007 (Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Nachlass Widrig Ida*, geb. 10. Februar 1921, gest. 26. September 2012, von Neuhausen SH, wohnhaft gew. Rabenfluhstrasse 22, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 28. Januar 2013

Eingabefrist bis 02. April 2013

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 02. April 2013 anzumelden.

Bitte geben Sie uns gleichzeitig mit der Eingabe Ihre Zahlstelle bekannt.

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkurseröffnung – Konkurs Nr. 213009 (Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Nachlass Weber Willhelm*, geb.31. Oktober 1921, gest. 23. August 2012, von Egg ZH, wohnhaft gew. Stettemerstrasse 95, 8207 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2013

Eingabefrist bis 02. April 2013

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 02. April 2013 anzumelden.

Bitte geben Sie uns gleichzeitig mit der Eingabe Ihre Zahlstelle bekannt.

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212106

Im Konkurs über *Borer Ives*, Austrasse 3, 8212 Neuhausen am Rheinfall, von Erschwil SO, geb. 09. März 1979, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 20. Februar 2013

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 212076

Das Konkursverfahren über den *Nachlass Glaus Gabriele*, geb. 03. November 1956, gest. 13. Juli 2012, von Benken SG, Jägerstrasse 5, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 18. Februar 2013 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 21. Februar 2013

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



Kantonsrat Schaffhausen

Preiskuratorium Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit

Der Kantonsrat Schaffhausen verleiht seit 1978 jährlich einen «Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit». Die Preissumme beträgt Fr. 25'000.–.

Der Preis wird verliehen an Personen und Organisationen, die sich um Entwicklungsprobleme im Zusammenhang Schweiz-Dritte Welt besonders bemühen und zu deren Lösung beitragen. Der Preis ist von den Preisträgern für das Problemfeld Entwicklung einzusetzen. Das vom Kantonsrat gewählte Preiskuratorium entscheidet über die Preisvergabe.

Nachfolgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Vertiefter Bezug der Personen beziehungsweise Organisationen zum Kanton Schaffhausen
- Persönliches Engagement
- Nachhaltiges Projekt, das vom betreffenden Staat zumindest toleriert wird
- Verbesserung der Lebenssituation im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe

Die Unterlagen müssen enthalten:

- Curriculum vitae
- Projektbeschrieb mit Jahresrechnungen und Budget
- Referenzen

Anmeldungen mit den entsprechenden Unterlagen sind bis 5. April 2013 zu senden an:

Sekretariat des Kantonsrates, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. BOURABA Mohamed, geb. 17. Juni 1986, Staatsangehöriger von Algerien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. BOURABA Mohamed steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. ISAKADZE Irakii, geb. 02. März 1989, Staatsangehöriger von Georgien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 11. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. ISAKADZE Irakli steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. MOUSSA Hatem, geb. 06. Februar 1971, Staatsangehöriger von Tunesien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 11. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. MOUSSA Hatem steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. OKOH Samson, geb. 27. März 1992, Staatsangehöriger von Nigeria, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. OKOH Samson steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. OKORO Osazee, geb. 26. Januar 1993, Staatsangehöriger von Nigeria, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. OKORO Osazee steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. OKUNGBOWA Tony, geb. 15. Juni 1983, Staatsangehöriger von Nigeria, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. OKUNGBOWA Tony steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. OMOGBAI Wisdom, geb. 23. Juli 1985, Staatsangehöriger von Nigeria, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. OMOGBAI Wisdom steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. SRAPONG Kuwame Anthony, geb. 06. Juni 1975, Staatsangehörigkeit unbekannt, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 11. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. SRAPONG Kuwame Anthony steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Kanton Schaffhausen, Migrationsamt

Verfügung

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. OBADIGI Sylvester, geb. 15. November 1981, Staatsangehöriger von Nigeria, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 11. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. OBADIGI Sylvester steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Im hängigen Verwaltungsverfahren betr. BARRI Alio, geb. 05. Mai 1980, Staatsangehöriger von Guinea-Bissau, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hat das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2013 eine Verfügung erlassen. BARRI Alio steht die Möglichkeit offen, die Verfügung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Umsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes auf Verordnungsstufe

Der Regierungsrat hat die Bestimmungen zur Umsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes erlassen. Die Verordnung tritt zusammen mit dem neuen Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Dem total revidierten Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 2012 zugestimmt. Das neue Gesundheitsgesetz schafft bessere Voraussetzungen für ein verstärktes Engagement des Kantons zur Sicherung der ärztlichen Grund- und Notfallversorgung sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Zudem werden die Bestimmungen zur Berufszulassung und zur Aufsicht über die Leistungsanbieter im Gesundheitswesen den aktuellen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

Aufgrund des neuen Rechts in diesem Bereich ergeben sich auf Verordnungsebene zahlreiche Anpassungen. Mit der neuen Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz können fünf bisherige Verordnungen aufgehoben werden. Dies führt zu einer spürbaren gesetzestechnischen Verschlankung. Die medizinischen Fachstellen des Departementes des Innern erhalten funktionale Bezeichnungen und heissen neu Kantonsärztlicher Dienst, Kantonale Heilmittelkontrolle und Veterinäramt, Die Bezirksärzte und Schulärzte werden formell in den Kantonsärztlichen Dienst integriert. Bei der Definition der bewilligungspflichtigen Berufe kann weitestgehend auf national geregelte Diplome und Fähigkeitsausweise verwiesen werden. Einzig für die Naturheilpraktiker fehlen landesweit einheitliche Regelungen derzeit noch. Für diesen Bereich wurden bereits auf Gesetzesstufe spezielle Übergangsbestimmungen erlassen, die auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Auch im Bereich der Patientenrechte kann sich die neue Verordnung auf wenige Bestimmungen beschränken, die anderweitig noch nicht abschliessend geregelt sind.

Neue Leistungsvereinbarung für Energiefachstelle

Die Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau haben die Leistungsvereinbarung zum Betrieb der Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2013 erneuert. Die Vereinbarung wurde den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Bedeutung der Energiepolitik und damit verbunden die Aufgaben der Energiefachstelle haben in den

letzten Jahren stark zugenommen. Entsprechend werden die personellen Kapazitäten der Energiefachstelle moderat den steigenden Anforderungen angeglichen. Neu stehen dem Kanton Schaffhausen 320 Stellenprozent zur Erfüllung der Aufgaben der Energiefachstelle Kanton Schaffhausen zur Verfügung. Entsprechend erhöht sich die Pauschalentschädigung des Kantons Schaffhausen an den Kanton Thurgau auf neu 530'000 Franken. Die entsprechenden Mittel sind mit dem Budget 2013 bewilligt worden. Mit der erneuerten Leistungsvereinbarung soll der Energiefachstelle künftig eine verstärkte Beratungsfunktion zukommen. Die Präsenz vor Ort wird erhöht, sodass eine kundengerechte Aufgabenerfüllung jederzeit gewährleistet ist. Seit zehn Jahren übernimmt die Energiefachstelle des Kantons Thurgau die entsprechenden Aufgaben auch für den Kanton Schaffhausen. Diese Zusammenarbeit hat sich bisher sehr bewährt.

Zustimmung zu neuem Strafregistergesetz

Der Regierungsrat stimmt dem vorgeschlagenen Strafregistergesetz grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit dem neuen Bundesgesetz soll das Strafregisterrecht an das veränderte gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnis angepasst werden. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, brauchen immer mehr Behörden einen schnelleren Zugang zu Daten im Strafregister. Mit einer differenzierten Ausgestaltung der Rechte wird sichergestellt, dass die Behörden nur jene Daten erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Um den Datenschutz zu verbessern, wird gleichzeitig das Auskunftsrecht erweitert. So soll eine Person auch darüber Auskunft erhalten, welche Behörden in den letzten zwei Jahren zu welchem Zweck Daten über sie abgefragt haben. Den Verbesserungen steht nach Ansicht des Regierungsrates der Nachteil gegenüber, dass zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein werden, um die höheren Anforderungen und die grössere Informationsdichte im Strafregister umzusetzen.

Ja zu Änderung des Publikationsgesetzes

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Publikationsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an die Bundeskanzlei festhält. Das System der amtlichen Publikationen soll im Rahmen einer Änderung der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die rechtlich bedeutsamen Texte in der Amtlichen Sammlung und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts sowie im Bundesblatt

werden fast ausschliesslich online konsultiert. Künftig soll nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichungen massgebend sein, sondern die elektronische Fassung. Zusätzlich soll der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den für sie rechtlich relevanten Texten verbessert werden. Der Bundesrat plant, eine Plattform zu schaffen, die es Privatpersonen und Unternehmen erlaubt, online frei und gesichert auf das gesamte Bundesrecht zuzugreifen.

Die Regierung begrüsst den Systemwechsel. Mit der Änderung können Publikationsrecht und Praxis den Gewohnheiten der meisten Benutzerinnen und Benutzer angepasst werden, ohne dass das bewährte System der amtlichen Veröffentlichungen grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Lehrlingsausbildung als Kriterium bei Submission

Der Regierungsrat begrüsst die Aufnahme des Kriteriums "Ausbildung von Lehrlingen" bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates festhält. Die Kommission schlägt gestützt auf eine Parlamentarische Initiative vor, die Ausbildung von Lernenden der beruflichen Grundbildung als zusätzliches Zuschlagskriterium bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im entsprechenden Bundesgesetz aufzuführen.

Im Kanton Schaffhausen ist die Lehrlingsausbildung seit 2005 als Zuschlagskriterium in den Vergaberichtlinien verankert. Der Regierungsrat äussert sich positiv zur Aufnahme dieses Kriteriums auch auf Bundesebene. Die Lehrlingsausbildung ist ein wichtiges bildungs- und sozialpolitisches Anliegen.

Christoph Storrer weiterhin Datenschutzbeauftragter

Der Regierungsrat hat Rechtsanwalt Christoph Storrer, Schaffhausen, für die Amtsdauer 2013-2016 als kantonalen Datenschutzbeauftragten gewählt. Christoph Storrer übt diese nebenamtliche Tätigkeit seit 1995 aus.

Schaffhausen, 26. Februar 2013

Staatskanzlei Schaffhausen



spitäler schaffhausen

Besuchszeiten Kantonsspital Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Patienten allg. Abteilung 13.30-15.00 Uhr

18.00-20.00 Uhr

(nur am Wochenende) 13.30–20.00 Uhr

10.00-20.00 Uhr Privatpatienten

Geburtshilfliche Abteilung 10.30-11.30 Uhr

14.00-19.00 Uhr

(nur für Ehemann/Partner) 19.00–20.00 Uhr

Kinderstation

(Eltern nach Vereinbarung) 13.30–18.00 Uhr

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30-17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

Besuchszeiten Pflegezentrum J.J. Wepferstrasse 12, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria Mo-Fr: 08.30-16.30 Uhr

Sa/So: 14.00-16.30 Uhr

Besuchszeiten Psychiatriezentrum Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 11 11

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr*

Öffnungszeiten Restaurant Mo-Fr: 08.30-17.00 Uhr

Sa/So: 11.30-17.00 Uhr

^{*} Bitte beachten Sie bei Besuchen die individuellen Therapiezeiten. Auskunft erteilt die zuständige Pflegeabteilung.

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E-- 050 000 70

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

